



Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

Hinweise für Betreiber



Vorbemerkung

Dieses Merkblatt enthält in Kurzform die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung⁽¹⁾ ergebenden speziellen Pflichten für den Arbeitgeber beim Bereitstellen von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten.

Der Geltungsbereich umfasst:

Arbeitsmittel, u. a. Kleinhebezeuge wie Zahnstangenwinden, Schraubenwinden; hydraulische oder pneumatische Heber; Ketten- und Seilwinden; Laufkatzen; Krane und Krananlagen, wie

z. B. Brücken-, Portal-, Ausleger- und Kabelkrane; Kfz-Hebebühnen; Hubtische; Verladebühnen.

Lastaufnahmemittel (Anschlagmittel), u. a. Seile aus Natur- oder Kunstfasern, Drahtseile, Ketten, Textilgurte, Netze, aber auch Haken und Schäkel. Lastaufnahmemittel für Stückgut sind u. a. Lashaken, Zangen, Klemmen, Greifzeuge, Vakuumlashaftgeräte. Lastaufnahmemittel für Schüttgüter sind Behälter, Greifer und Kübel.

1 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

- Die Arbeitsmittel, ihre Lastaufnahmeeinrichtungen und ggf. abnehmbaren Teile müssen mit ausreichender Standsicherheit und Festigkeit ausgelegt sein.
- Sie müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die ein Überschreiten der zulässigen Tragkraft verhindert. Insbesondere an Verankerungs- und Aufhängepunkten sind die zulässigen Belastungen zu berücksichtigen.
- Für die einzelnen Betriebszustände muss die zulässige Tragfähigkeit deutlich sichtbar, ggf. auf einem Schild, angegeben sein. Für eine sichere Benutzung von Lastaufnahmemitteln und Einrichtungen zum Heben von Personen sind diese mit den für die Benutzung grundlegenden Anforderungen zu kennzeichnen.
- Eine ungewollte gefährliche Verlagerung, ein Herabstürzen oder unbeabsichtigtes Aushaken der Last muss durch das Arbeitsmittel wirkungsvoll verhindert werden.
- Befehlseinrichtungen zur Steuerung von Bewegungen müssen nach Ihrer Betätigung selbst in die Nullstellung zurückgehen und die eingeleitete Bewegung unterbrechen, es sei denn der Aufenthalt von Beschäftigten im Gefahrenbereich wird sicher verhindert.
- Notbefehlseinrichtungen zum sicheren Stillsetzen des Arbeitsmittels müssen vorhanden sein.
- Es ist eine angemessene Fahrgeschwindigkeit flurgesteuerter Arbeitsmittel, eine gebremste Hub-, Fahr- und Drehbewegung, die begrenzte kraftbetriebene Hubbewegung und die Verhinderung ungewollter Bewegungen sowie die Begrenzung der Fahrbahn von schienengeführten Arbeitsmitteln zu gewährleisten.
- Können Personen beim Betreiben gefährdet werden und befindet sich die Befehlseinrichtung nicht in der Nähe der Last, müssen die Arbeitsmittel mit einer Warneinrichtung ausgerüstet sein.
- Der Rückschlag von Betätigungseinrichtungen handbetriebener Arbeitsmittel muss begrenzt sein.
- Arbeitsmittel zum Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten müssen den Absturz des Lastaufnahmemittels, das Herausfallen aus dem Personenaufnahmemittel, eine Gefährdung durch Quetschen, Einklemmen oder Zusammenstoß mit geeigneten Vorrichtungen verhindern. Die Sicherheit der Beschäftigten bei einer Störung im Personenaufnahmemittel muss gewährleistet sein und ihre Befreiung ermöglicht werden.

2 Anforderungen an die Bereitstellung der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat nur solche Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bereitzustellen, die für die vorgesehene Verwendung und für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet

sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

3 Anforderungen an die Benutzung der Arbeitsmittel

3.1 Allgemeine Forderungen

Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass:

- die demontierbaren und mobilen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten korrekt aufgestellt und benutzt werden. Die Standsicherheit des Arbeitsmittels muss gewährleistet werden um dessen Kippen, Verschieben oder Abrutschen zu verhindern. Die korrekte Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen.
- das Heben von Beschäftigten nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt. Das Heben von Beschäftigten durch hierfür nicht vorgesehene Arbeitsmittel ist ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen.
- beim Heben von Beschäftigten mit Arbeitsmitteln während ihrer Anwesenheit auf der Lastaufnahmeeinrichtung der Steuerstand ständig besetzt ist. Es müssen sichere Mittel zur Verständigung zur Verfügung stehen. Eine Bergung im Gefahrenfall ist im Voraus zu planen.
- der einwandfreie Zustand des Lastaufnahmemittels zum Heben von Personen arbeitstäglich überprüft wird.
- hängende Lasten nicht über ungeschützte Arbeitsplätze geführt werden und sich keine Beschäftigten unter hängenden Lasten aufhalten. Sofern im Rahmen des reibungslosen Ablaufs der Arbeiten die Anwesenheit von Beschäftigten unter hängenden Lasten nicht vermieden werden kann, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und anzuwenden. Hierbei dürfen kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nicht verwendet werden.



©Kurt Michel / pixelio.de

- Lasten sicher angeschlagen werden und sich die Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können. Die Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, den Einhakvorrichtungen, den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlages auszuwählen.
- bei der Benutzung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln den Beschäftigten angemessene Informationen über deren Eigenschaften zur Verfügung stehen. Verbindungen von Anschlagmitteln sind deutlich zu

kennzeichnen, sofern sie nach der Benutzung nicht getrennt werden.

- die Lastaufnahme- und Anschlagmittel auf eine Weise aufbewahrt werden, welche Beschädigungen und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausschließt.

Ist die Benutzung eines der o. g. Arbeitsmittel mit einer besonderen Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten geeigneten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

3.2 Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten

Sind zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten an einem Arbeitsplatz so aufgebaut oder montiert, dass sich ihre Aktionsbereiche überschneiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße zwischen Lasten und Bauteilen der Arbeitsmittel zu verhindern.

Kann der Beschäftigte, der ein Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bedient, die Last über den gesamten Weg weder direkt, noch durch Zusatzgeräte beobachten, ist er durch einen anderen Beschäftigten einzuweisen. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße mit der Last zu verhindern, die Beschäftigte gefährden können.

Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass:

- die Gestaltung des Arbeitsablaufes ein sicheres Ein- und Aushängen der Lasten ermöglicht. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass die betreffenden Beschäftigten den Vorgang direkt oder indirekt steuern.
- alle Hebevorgänge mit nichtgeführten Lasten ordnungsgemäß geplant und durchgeführt werden. Die Sicherheit der Beschäftigten muss hierbei gewährleistet sein. Wenn eine Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel angehoben werden soll, ist ein Verfahren festzulegen und zu überwachen, dass die Zusammenarbeit sicherstellt.

- solche Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten eingesetzt werden, die diese Lasten auch bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall sicher halten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Beschäftigte daraus herrührenden Gefährdungen ausgesetzt werden. Hängende Lasten dürfen nicht unüberwacht bleiben, es sei denn, dass der Zugang zum Gefahrenbereich verhindert wird, die Last sicher eingehängt wurde und sicher im hängenden Zustand gehalten wird.



© 2012 Microsoft Corporation.
Alle Rechte vorbehalten.

- die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten im Freien eingestellt wird, sobald eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmittels durch Witterungsbedingungen vorliegt, infolgedessen die Beschäftigten hierdurch Gefährdungen ausgesetzt werden. Es müssen die vom Hersteller des Arbeitsmittels vorgegebenen Maßnahmen getroffen werden, die insbesondere das Umkippen des Arbeitsmittels verhindern.

4 Gefährdungsbeurteilung - erforderlich!

Der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ⁽²⁾ die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung zu ermitteln. Bei den Maßnahmen sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der o. g. Arbeitsmittel selbst verbunden sind und am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen

Gefährdung für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

Wird über die Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln Gefährdungen für Beschäftigte nicht vermieden werden können, sind dort durch den Arbeitgeber angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

5 Prüfung der Arbeitsmittel/Aufzeichnungen - erforderlich!

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montage abhängt (insbesondere mobile Krananlagen), hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion vor der ersten Inbetriebnahme von einer hierzu befähigten Personen geprüft werden. Die Prüfung ist nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort zu wiederholen.

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen regelmäßig überprüfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat Arbeits-

mittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können.

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfung aufzuzeichnen und über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Werden Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

6 Unterrichtung und Unterweisung - erforderlich!

Bei der Unterrichtung ⁽³⁾ muss der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit den Beschäftigten angemessene und in verständlicher Form und Sprache verfasste Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über Betriebs-

bedingungen, Einsatzbedingungen, absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

Spezielle Unterweisungen ⁽⁴⁾ sind bei Umbau-, Instandsetzungs-, und Wartungsarbeiten für die beauftragten Beschäftigten vorzusehen.

7 Rechtsgrundlagen

- (1) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.11.2011 I 2178
- (2) § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I.S.160)
- (3) Unterrichtung auf Grundlage des § 81 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl I S. 2518), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 G vom 20.4.2013 (BGBl I S. 868) und § 14 ArbSchG
- (4) § 12 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I.S.160)

8 Bezugsquellen für weitere Informationen

Art	Bezugsquellen	Internetadressen
EG-Verordnungen EG-Richtlinien	Bundesanzeiger Verlag GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln „Europäisches Recht der Technik“ (Loseblattsammlung) Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin	http://www.bundesanzeiger.de http://europa.eu/index_de.htm http://www.eu-kommission.de http://publications.europa.eu/index_de.htm (Amt für Veröffentlichungen)
Nationale Gesetze Verordnungen	Bundesgesetzblatt Bundesanzeiger Verlag GmbH (s.o.)	http://www.bundesgesetzblatt.de http://de.osha.eu.int/ http://bundesrecht.juris.de/index.html
Normen (z.B. DIN, EN, VDE) VDE-Vorschriftenwerk VDI-Richtlinien	Beuth Verlag GmbH (s. o.) VDE Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin VDI Verlag, PF 10 10 54, 40001 Düsseldorf	http://www2.beuth.de http://www.din.de http://www.vde-verlag.de http://www.vdi.de
Liste der Benannten Stellen	Amtsblatt der Europäischen Union Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm http://www.baua.de/

9 Kontakt

In Thüringen gehört es zu den Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, die Einhaltung des GPSG und seiner nachgeordneten Verordnungen zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von unsicheren Produkten zu ergreifen.

Eine der Hauptaufgaben des TLV ist neben dem Schutz der Anwender vor unsicheren Produkten

auch eine frühzeitige und kostenlose Beratung der Hersteller. Hierdurch kann dem Hersteller wesentlich dabei geholfen werden, durch Einhaltung der europäischen Vorgaben sichere Produkte herzustellen, so dass u. a. dem Rückruf vom europäischen Binnenmarkt, Schadenersatzforderungen und damit verbundenen wirtschaftlichen Verlusten vorgebeugt werden kann.

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza E-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de Tel. 0361 37743-000 Fax 0361 37743-010 www.verbraucherschutz-thueringen.de	
Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de Tel. 0361 3788-300 Fax 0361 3788-380 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Erfurt Stadt Weimar Ilm-Kreis Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land	Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de Tel. 0365 8211-0 Fax 0365 8211-104 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Gera Stadt Jena Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Altenburger Land Landkreis Altenburger Land Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Greiz
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de Tel. 03631 6133-0 Fax 03631 6133-61 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis	Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de Tel. 03681 73-4800 Fax 03681 73-4890 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Suhl Stadt Eisenach Wartburgkreis Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich: Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Autoren: Dipl. Ing. (FH) Torsten Trunzik
Dipl.-Phys. Horst Schröter

Stand: März 2014